



Platz- und Ausbildungsordnung

1. Den Anweisungen von Ausbildungs- und Übungsleitern ist Folge zu leisten. Diese entscheiden über den Ausbildungsstand und die für den Hund geeignete Prüfungsart.
2. Außerhalb der offiziellen Ausbildungszeiten ist der Platz gesperrt. Ausnahmen gibt es nur nach vorheriger Absprache mit der Übungsleitung. Das Betreten des Platzes mit dem Hund ist auch während den Ausbildungszeiten nur mit Genehmigung der Ausbilder gestattet.
3. Die Hundeführer haften für alle Schäden ihres Hundes selbst. Es ist deshalb der Abschluss einer privaten Hundeführer-Haftpflichtversicherung Pflicht. Die Teilnahme am Kurs erfolgt auf eigene Gefahr, sofern evtl. Schäden nicht durch die Versicherungen von Verein oder Hundehalter abgedeckt sind.
4. Eine gültige Tollwutschutzimpfung des Hundes ist durch regelmäßige Vorlage des Impfpasses nachzuweisen.
5. Die Ausbildungsgebühren sind spätestens mit Beginn des dritten Übungstages fällig. Sie gelten für alle Hundeführer jeweils bis zum Ende des Ausbildungsjahres und sind analog der Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag zu kündigen.
6. Vor Betreten des Vereinsgeländes sind Hunde ausreichend auszuführen. Trotzdem entstandene Verunreinigungen müssen sofort und vom Hundeführer selbst entfernt werden! Für große Hinterlassenschaften sind 5,- Euro, für kleine 2,- Euro in die Pinkelsau zu entrichten, welche einmal im Jahr für das Ausbilderfest geschlachtet wird!
7. Die Hunde sind auf dem Vereinsgelände grundsätzlich an der Leine zu Führen. Erst bei entsprechendem Ausbildungsstand des Hundes und nach Weisung des Ausbilders darf er auf dem Übungsgelände frei geführt werden.
8. Alle für die Ausbildung benötigten vereinseigenen Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung an die Aufbewahrungsorte zurückzubringen.
9. Angetrunkene und/oder unter Drogeneinfluss stehende Personen dürfen den Platz nicht betreten. Außerdem ist das Rauchen und Telefonieren auf den Übungsplätzen nicht gestattet. Bei Missachtung erwarten wir eine großzügige Spende in die Pinkelsau (mindestens 2,- Euro).
10. Läufige Hündinnen und Hunde mit ansteckenden Krankheiten sind dem fern zu Halten. Bei Missachtung werden vom VdH Zuffenhausen Regressansprüche geltend gemacht.
11. Der aktuelle Gegenwert für eine Arbeitsstunde nach § 14 der Satzung beträgt derzeit 35 Euro. Es sind 10 Arbeitsstunden zu erbringen.
12. Verstöße gegen diese Platz- und Ausbildungsordnung können einen Platzverweis und in Härtefällen auch einen Vereinsverweis nach sich ziehen.